

**Satzung  
des Schulvereins für die  
Städtische Katholische Grundschule  
Wichlinghauser Straße**

**§1 Name**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Wichlinghauser Straße“. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Vereinsadresse ist die Anschrift des Vorsitzenden.

**§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3 Vereinsziele**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar mit dem Ziele, die Städtische Katholische Grundschule Wichlinghauser Straße in Wuppertal nach Kräften zu fördern. Insbesondere gilt es, der Schule zusätzliche Mittel für die Unterstützung und Förderung unterrichtlicher und erzieherischer Belange und schulischer Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

**§4 Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Katholischen Schullandheimverein e.V.“, Wuppertal, oder – wenn dieser nicht mehr bestehen sollte – an den Kinderschutzbund Wuppertal oder an SOS-Kinderdörfer oder an das Troxler-Haus. Der Empfänger des Vermögens hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein und damit die Schule fördern will.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- durch Tod
- durch Kündigung
- wenn keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichtet werden.

Ansonsten kann der Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die schriftliche Kündigung entfällt bei Tod des Mitgliedes.

Sämtliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden, sofern sie volljährig sind.

**§6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 15 pro Jahr.

**§7 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

**§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden = Schriftführer
- einem weiteren Beisitzer =Kassierer / Schatzmeister
- der Rektorin / dem Rektor der Schule bzw. im Vertretungsfall durch ihre / seinen ständige(n) Vertreter

Der Vorstand leistet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, für die nach Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§9) und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten auf Antrag lediglich Kostenerstattung ihrer notwendigen Auslagen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung in gesonderten, geheimen Wahlgängen jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist durch seine Wahl von den Mitgliedern hierzu ausdrücklich ermächtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§10 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr (Hauptversammlung), abgehalten. Auf Antrag  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einladen.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. =

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. In der Jahreshauptversammlung, die zu Anfang eines Geschäftsjahres stattfindet, erfolgt die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für Satzungsänderungen zuständig. Diese bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwaltung betreffen, sind nur zulässig, wenn der Charakter der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

### **§11 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder gestellt werden.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.09.2006 am 21.09.2006 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 17.09.2001.